Statuten des Vereins fEintopf

1 Rechtsform, Sitz und Zweck

1.1 Art. 1

Unter dem Namen „fEintopf" besteht ein nicht gewinnorientierter und gemeinnütziger Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) auf unbestimmte Dauer mit Sitz in Winterthur. Er ist politisch und konfessionell unabhängig. Auf den Eintrag des Vereins im Handelsregister wird verzichtet, da er kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt.

1.2 Art. 2

Der Verein verfolgt einen sozialen Zweck und dient dem Gemeinwohl. Er fördert gesellschaftlichen Zusammenhalt, soziale Integration, Respekt, Akzeptanz und gegenseitige Unterstützung.

Zu diesem Zweck organisiert der Verein in der Regel monatliche Bildungs-, Informations- und Austauschveranstaltungen zu wechselnden Themen. Diese schaffen einen niederschwelligen Raum für Begegnung und Austausch zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunft, Altersgruppen, Kulturen, Religionen und Lebensrealitäten, sowohl für bereits hier lebende Personen als auch für neu Zugezogene. Ziel ist es, einen offenen Ort zu schaffen, an dem Vielfalt als Bereicherung erlebt wird und Menschen trotz ihrer Unterschiede einander respektvoll begegnen und sich als Teil einer Gemeinschaft fühlen können.

Die Teilnahme an den Aktivitäten des Vereins steht allen interessierten Personen offen, unabhängig von Alter, Herkunft, Kultur, Religion oder persönlichem Hintergrund.

Die Begegnungsabende fördern den gleichwertigen Dialog und Austausch mit möglichst guten Beteiligungsmöglichkeiten für alle sowie gemeinsames Lernen. Die Teilnehmenden tauschen sich zunächst in kleineren Gruppenformaten aus; anschliessend werden zentrale Gedanken im Plenum gemeinsam reflektiert und diskutiert. Je nach Thema können dazu Gäste oder zur Ergänzung im zweiten Teil auch Referierende eingeladen werden; den Abschluss bildet üblicherweise ein gemeinsames Essen, das von Freiwilligen zubereitet wird, wobei auch das anschliessende Aufräumen gemeinschaftlich erfolgt.

Die Themen der Abende sind bewusst vielfältig und können unter anderem Kultur, Kunst, Musik, Religion, Bildung, gesellschaftliche und soziale Fragen, Gesundheit sowie persönliche Geschichten und Herausforderungen des Alltags umfassen. Durch wechselnde Themen werden unterschiedlich interessierte Personen angesprochen...

...themenbedingt unterschiedlich interessierte Personen angesprochen, wodurch eine vielfältige soziale Durchmischung der Teilnehmenden entsteht und verschiedene Perspektiven sichtbar werden.

Die Aktivitäten des Vereins stärken den interkulturellen Dialog, fördern gesellschaftliche Teilhabe und tragen zur gesellschaftlichen Bildung bei, indem Raum für Austausch von Wissen, Erfahrungen und Perspektiven geschaffen wird.

Zur Erfüllung seines Zwecks kann der Verein mit Organisationen, Institutionen und Initiativen zusammenarbeiten und weitere Aktivitäten und Projekte durchführen, die zur Erfüllung seines Zwecks beitragen.

1.3 Art. 3

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Mittel des Vereins dürfen ausschliesslich zur Erfüllung des Vereinszwecks verwendet werden. Sämtliche Organe und Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Der Verein achtet darauf, dass seine Organe möglichst die gesellschaftliche Vielfalt widerspiegeln und legt besonderen Wert auf Offenheit, Respekt und ein wertschätzendes Miteinander.

Die Verständigungssprache intern und an Veranstaltungen ist üblicherweise deutsch. Die vereinsinterne Kommunikation erfolgt generell auf elektronischem Weg. Dabei wird auf Datensicherheit geachtet.

2 Organisation und Finanzierung

2.1 Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung gem. Art. 64 ff. ZGB
- der Vorstand gem. Art. 69 ZGB
- die Rechnungsprüfung, vgl. Art. 6.1

Die Mitglieder des Vereins und des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vereinsmitglieder und des Vorstands kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

2.2 Art. 5

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Erträge aus eigenen Veranstaltungen (freiwillige Beiträge)
- Mitgliederbeiträge
- Spenden, Sponsoring und Zuwendungen aller Art
- Subventionen

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

3 Mitgliedschaft

3.1 Art. 6

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

3.2 Art. 7

Der Verein besteht aus:

- Vorstand und weiteren Aktivmitgliedern
- Allenfalls Gönner- bzw. Passivmitgliedern (ohne Stimmrecht)

3.3 Art. 8

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Vereinsversammlung darüber.

3.4 Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand.

- **a) Austritt:** Jedes Mitglied kann jederzeit seinen Austritt aus dem Verein spätestens per Ende des Vereinsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklären. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.
- **b) Ausschluss:** Ein Mitglied, welches seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich vereinsschädigend verhält, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mitzuteilen und erhält sofortige Gültigkeit.
- **c)** Mitglieder haben keinen persönlichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3.5 Art. 10

Alle Aktivmitglieder geniessen die gleichen Rechte. Sie haben das unbeschränkte Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen sowie das Recht, Anträge zu stellen. Die Mitglieder sollen sich tatkräftig für die Interessen des Vereins einsetzen.

4 Vereinsversammlung

4.1 Art. 11

Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

4.2 Art. 12

Die Vereinsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Wahl der Vorstandsmitglieder (zweijährlich) und einer Revisionsstelle (jährlich)
- Festlegung zur Ausrichtung der Arbeit und der Vereinsaktivitäten
- Genehmigung von Berichten, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Aktiv-, Passiv- bzw. Gönnermitglieder (Zielgrösse: min. 1 CHF für Mitglieder, min. 20 CHF für Passivmitglieder)
- Stellungnahme zu Projekten und Vorhaben auf der Tagesordnung

Die Vereinsversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Auflösung des Vereins, siehe auch 7.

4.3 Art. 13

Die Vereinsversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen. Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus einberufen.

Der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder können falls nötig eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen.

Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig bei mindestens sechs anwesenden Mitgliedern.

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidium des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

4.4 Art. 14

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Gönner- und Passivmitglieder sind nicht stimmfähig. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Statutenänderungen erfordern eine 60% Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

4.5 Art. 15

Die Tagesordnung der jährlichen (ordentlichen) Vereinsversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- die Berichte des Kassiers/ der Kassierin (Rechnungsabschluss vergangenes Jahr);
- das Budget des laufenden Jahres;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und einer Revisionsstelle;
- weitere Themen oder Vorschläge.

4.6 Art. 16

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Vereinsversammlung aufnehmen.

5 Vorstand

5.1 Art. 17

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand trifft sich so oft, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich. Entscheidungen werden möglichst konsensual angestrebt, falls nötig entscheidet die einfache Mehrheit.

5.2 Art. 18

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Personen davon ein/e Präsident/in, ein/e Kassier/in und ein/e Aktuar/in, die alle zwei Jahre von der Vereinsversammlung gewählt/bestätigt werden. Sie können wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst (Ämterverteilung). Ein Co-Präsidium ist möglich. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Delegierte oder Arbeitsgruppen einsetzen. Die Zusammensetzung ist so, dass möglichst verschiedene Sprachen und Kulturen vertreten sind.

5.3 Art. 19

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

5.4 Art. 20

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke, insbesondere: die Programmgestaltung, der Einsatz der Finanzen im Rahmen des Budgets, Festlegung der Beiträge für Veranstaltungen, Kassenführung und Buchhaltung, Fundraising, Protokolle, Berichterstattung und Statistiken, Mitgliederverwaltung, gesamte Kommunikation nach innen und aussen, Kontakte zu anderen Organisationen, ggf. Abschluss von notwendigen Versicherungen (Haftpflicht).
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Schriftliche Festlegung der Prozesse zur Gestaltung von Veranstaltungen, insbesondere: Ausschreibung, Anmeldung, Kommunikation und Berichterstattung inkl. Fotorechte, Raummiete, Verpflegung, Beizug von Externen, Einrichtung und Aufräumen, Debriefing.
- Aufgabenbeschriebe für die verschiedenen Funktionen / Ämter.

6 Rechnungsprüfung

6.1 Art. 21

Für die Rechnungsprüfung werden zwei Vereinsmitglieder bestimmt, von denen mindestens eine Person nicht dem Vorstand angehört (vgl. Art. 4).

7 Auflösung

7.1 Art. 22

Die Auflösung des Vereins wird von der Vereinsversammlung beschlossen und muss von 60% der anwesenden Mitglieder bestätigt werden. Eine zwingende Auflösung erfolgt, wenn der Vorstand über mehr als sechs Monate nur aus weniger als sechs Mitgliedern besteht. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

8 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit dem Beschluss der Gründungsversammlung des Vereins fEintopf sofort in Kraft.

Winterthur, 12. März 2026

Präsident/in:

Protokollführer/in:

Weitere Gründungsmitglieder: